

können von uns allgemeine Informationen über Kalkulation sowie über Preisentwicklung einholen. (II/783)

Stufentarif bei der Einkommensteuer und Härten, die sich dabei ergeben

In der Presse ist vielfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß es bei der Anwendung des Stufentarifs auf 1 RM mehr oder weniger Einkommen ankommen kann. Ergibt sich 1 RM Einkommen mehr, so kann dies zur Folge haben, daß die nächsthöhere Einkommensstufe für die Besteuerung maßgebend ist. Allerdings ist dies auch umgekehrt der Fall, wenn 1 RM weniger eine niedrigere Einkommensstufe bewirkt. Im großen und ganzen werden sich die Vor- und Nachteile im Laufe mehrerer aufeinanderfolgender Jahre wohl ausgleichen. Wenn in vereinzelt Fällen jedoch das Einkommen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sich zufällig nahe an der unteren Grenze einer Stufe bewegt, so sind die Finanzämter ermächtigt, in angemessenem Umfang entgegenkommen zu zeigen. Das gleiche gilt, wenn das Einkommen zufällig in einem Jahre nur mit einigen Mark über die Stufengrenze hinausgeht. (II/786)

Vermögensteuerbescheid und Einheitswerte des Betriebsvermögens

Bis Ostern werden den meisten Kollegen die Vermögensteuerbescheide nach dem Stande des Vermögens vom 1. Januar 1931 zugestellt sein. In diesem Bescheid ist zunächst das Gesamtvermögen wie ermittelt angegeben und danach die Vermögensteuer, welche für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis 31. März 1932 zu zahlen ist, berechnet. Diesmal handelt es sich um einen Zeitraum von fünf Vierteljahren, weil künftig die Vermögensteuer nicht mehr nach dem Kalenderjahr, sondern nach dem Rechnungsjahr erhoben wird.

Weiter ist in dem Bescheid niedergelegt, welche Vorauszahlungen für das Jahr 1932 zu leisten sind. Diese Vorauszahlungen sind fällig am 15. Mai, 15. August, 15. November 1932 und 15. Februar 1933. Da die neu ermittelten Vermögensteuerwerte bis zum 31. März 1935 maßgebend sind, so werden die festgesetzten Vorauszahlungen im allgemeinen bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt Geltung haben.

Unter D des Vermögensteuerbescheides sind Erläuterungen zur Vermögensermittlung insoweit gegeben, als der Betrag, welcher von dem Gesamtvermögen auf Grundbesitz und gewerblichen Betrieb entfällt, in einer Summe ausgeschieden ist. Wie in Nr. 5 der UHRMACHERKUNST angegeben, wird die Offenlegung der Einheitswerte für Wohn- und Betriebsgrundstücke jetzt erfolgen. Eine Zustellung geschieht nur in einzelnen Fällen. Im übrigen muß sich jeder um die öffentlichen Bekanntmachungen kümmern und nachsehen, wie sein Wohngrundstück und sein Betriebsgrundstück bewertet ist. Ist er mit der Festsetzung der Werte, sei es nun des Grundstücks oder des zum Betriebsvermögen gerechneten Grundstücksteils, nicht einverstanden, so kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einspruch gegen die Feststellung erhoben werden. Die Einspruchsfrist für den Vermögensteuerbescheid und für die Festlegung der Einheitswerte, wie offengelegt, ist verschieden.

Will man gegen den Vermögensteuerbescheid Einspruch erheben, so kann man das einmal deswegen tun, weil das Gesamtvermögen nicht richtig ermittelt ist oder weil die Summe unter D, gewerblicher Betrieb und Betriebsgrundstück, mit der Summe der für die beiden

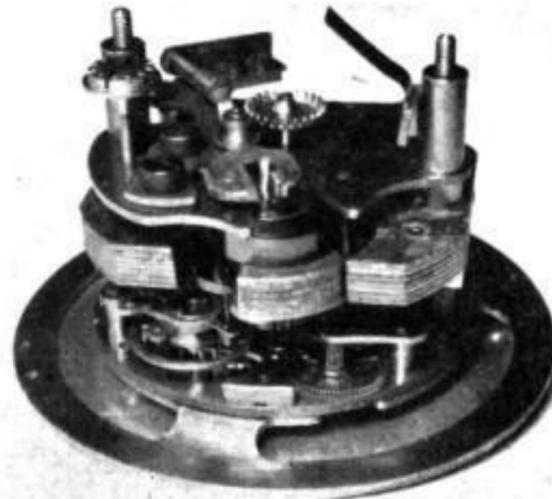
letzteren festgestellten Einheitswerte nicht übereinstimmt. Erfolgt auf Grund des Einspruches gegen den Einheitswert des Betriebes oder des Betriebsgrundstückes eine Änderung dieser Einheitswerte, so hat diese Änderung ohne weiteres auch die Folge, daß das Gesamtvermögen, wie durch den jetzt zugestellten Vermögensteuerbescheid ermittelt, von Amts wegen geändert wird.

Während nun für das Betriebsgrundstück ebenso wie für das Wohngrundstück eine besondere Zustellung nicht erfolgt, wird demgegenüber der Einheitswert des gewerblichen Betriebsvermögens durch einen besonderen Einheitswertbescheid, der zugestellt wird, bekanntgegeben. In einem solchen Einheitswertbescheid ist dann das Betriebsvermögen, soweit es aus Warenlager und Anlagegegenständen des Betriebes besteht, angegeben, und falls zu dem Betriebsvermögen auch ein Grundstück oder Grundstücksteil gehört, so ist aus dem betreffenden Bescheid zu ersehen, in welcher Höhe das Betriebsvermögen ohne Grundstück und mit Grundstück ermittelt ist. Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß eine zu hohe Bewertung des Betriebsgrundstückes regelmäßig innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist und nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einheitswertbescheides über das Betriebsvermögen einzulegen ist. (II 791)

Aus Laden und Werkstatt

Eine elektrische Autouhr

Autouhren stehen meistens. Sehen Sie einmal parkende Autos daraufhin nach, so werden Sie finden, daß bei den meisten Autos die Uhren stehen, weil sie nicht aufgezogen sind. Nirgends ist deshalb eine elektrische Uhr mehr angebracht als beim Auto. Die bestehend abgebildete Autouhr wird von der Firma Jauch



& Schmidt, Schwenningen (Neckar), auf den Markt gebracht. Sie ist für 4 bzw. 6 Volt Spannung eingerichtet. Durch die eine Kontaktvorrichtung, die deutlich aus der Abbildung zu ersehen ist, wird der gebläfferte Anker hereingezogen, er spannt dabei eine schwache Spiralfeder, die für den Antrieb des Laufwerkes die Kraft hergibt. Die Konstruktion ist einfach und zuverlässig. Der Stromverbrauch beträgt bei jedem Stromschluß, der etwa je $1\frac{1}{2}$ bis 2 Minuten erfolgt, 120 mA. (III/779)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**